



SEITZ • WECKBACH • FENT & FACKLER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

Mandanteninformation

März 2007

Inhaltsübersicht

Wir über uns	Seite 1
Reform des Registerwesens durch das EHUG	Seite 2
Aktuelles zum Vergaberecht	Seite 4

Wir über uns

Wie Ihnen teilweise bereits bekannt ist, hat sich in unserer Abteilung für Gewerblichen Rechtsschutz eine Veränderung ergeben: Herr Dr. Dominikus Stadler hat die Herausforderung angenommen, seinen weiteren Berufsweg ab März 2007 in der Bayerischen Inneren Verwaltung, und zwar als Regierungsrat beim Polizeipräsi-

um München, fortzusetzen, und hat daher seine Tätigkeit in unserer Kanzlei zum 28.02.2007 beendet.

Glücklicherweise entsteht hierdurch in fachlicher Hinsicht keine Lücke, weil sich umgekehrt Frau Sandra Hollmann entschlossen hat, nach einem Jahr "Elternzeit" ihr Engagement als Rechtsanwältin in unserer Kanzlei fortzusetzen. Frau Hollmann – vormals Sturm – dürfte vielen von Ihnen bereits aus ihrer Tätigkeit bei uns auf dem Feld des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Wettbewerbsrechts, des Markenrechts, des Urheberrechts sowie des IT-Rechts und angrenzender Rechtsgebiete in den Jahren 2001 bis 2005 bekannt sein, die sie nun wieder aufgenommen hat.

Dr. Theodor Seitz LL. M. Rechtsanwalt · Steuerberater Attorney-at-Law (N. Y.)	Dr. Thomas Weckbach Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht	Michael Fent † Rechtsanwalt Fachanwalt für Familienrecht	Wolfgang Fackler Rechtsanwalt
Nikolaus Fackler Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht	Dr. Christian Fackler Rechtsanwalt Fachanwalt für Erbrecht	Hans-Peter Bernhard Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht	
Dr. Rudolf Wittmann Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht	Irina Lindenberg-Lange Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Dr. Sven Friedl Rechtsanwalt Wirtschaftsmediator	
Andrea Feuchtgruber Steuerberaterin	Barbara Kühn Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht	Susanne Ehlers Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht	Sandra Hollmann Rechtsanwältin
Michael Tusch Rechtsanwalt	Yukiko Kijima Rechtsanwältin	Dr. Christoph Knapp Rechtsanwalt	Dr. Klaus Weber Rechtsanwalt

Schießgrabenstraße 14 · 86150 Augsburg · Telefon 0821 - 345 85-0 · Telefax 0821 - 345 85-33
e-mail: anwaelte@swff.de www.swff.de

in Kooperation mit

Hielscher und Besser Steuerberatungsgesellschaft mbH · Augsburg
R & B Revisions- und Beratungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Augsburg

in Bürogemeinschaft Rechtsanwalt **Dr. Georg Simmacher** · Bezirkstagspräsident a. D. · Landrat a. D.

Reform des Registerwesens durch das EHUG

Mit dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurde das deutsche Registerwesen umfassend reformiert. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Neuregelungen.

Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wurden zum 1.1.2007 auf den ausschließlich elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben zwar die Amtsgerichte. Über die gemeinsame Website der Bundesländer www.handelsregister.de wird jedoch eine Recherche in allen Handelsregistern bundesweit ermöglicht.

Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können nach dem EHUG zwar Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. In Bayern ist eine solche Übergangsregelung jedoch nicht vorgesehen, so dass nunmehr alle Anmeldungen zum Handelsregister in elektronischer Form zu erfolgen haben.

Zur Beschleunigung der Eintragungsverfahren sieht das EHUG u.a. vor, dass über Anmeldungen zur Eintragung grundsätzlich „unverzüglich“ zu entscheiden ist; zudem wurden die Ausnahmen vom Erfordernis eines Kostenvorschusses erweitert.

Weil die Register elektronisch geführt werden, werden Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch im Internet auf der zentralen Website www.registerbekanntmachungen.de bekannt gemacht. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung wie bislang zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Elektronisches Unternehmensregister

Seit Anfang 2007 können unter der Website www.unternehmensregister.de wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online und kostenlos abgerufen werden. Damit gibt es eine zentrale Internetadresse, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen (sollen). Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen. Auch insoweit wird sich der Kreis der Leser von publizitätspflichtigen Unternehmensdaten erhöhen.

Neuregelung der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, sind für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung seit 1.1.2007 nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig ebenfalls elektronisch einzureichen. Daneben ist für eine Übergangszeit bis Ende 2009 auch eine Einreichung in Papierform möglich.

– Kreis der betroffenen Unternehmen

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert. Offenlegungspflichtig – also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – sind wie bisher insbesondere alle Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (vor allem GmbH & Co. KG sowie die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen).

– Art und Umfang der Offenlegung

Mit Ablauf des Jahres 2006 entfällt die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu

machen. Diese Regelung gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen. Abschlüsse für Geschäftsjahre, die bereits vor dem 1.1.2006 begonnen haben, sind demgegenüber nach bisherigem Recht zu behandeln.

Am Umfang der offenzulegenden Dokumente ändert sich durch das EHUG nichts. Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB müssen also nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Gesellschaften haben demgegenüber sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offenzulegen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss (zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen) an das Unternehmensregister zu übermitteln. Das offenzulegende Unternehmen selbst trifft in Bezug auf das neu geschaffene Unternehmensregister also keine weitergehende Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht.

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen und bekannt zu machen.

– Sanktionierung und Verfahren

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden wie bisher mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 € und 25.000 € geahndet. Im Hinblick auf das Verfahren – und im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, dass Ordnungsgelder verhängt werden – enthält das EHUG allerdings gravierenden Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand.

Das Verfahren ist nunmehr von Amts wegen einzuleiten, ohne dass es – wie bisher – eines Antrags bedarf. Auch kann künftig das Ordnungsgeldverfahren gegen die offenzulegende Gesellschaft selbst durchgeführt werden und nicht nur gegen ihre Organmitglieder, die die Offenlegungspflicht verletzt haben. Auch weiterhin muss dem Unternehmen bei einem Verstoß

gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, sodass immer noch die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen; allerdings können den Beteiligten bereits mit der Androhung des Ordnungsgeldes die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Die Verfolgung der Verstöße erfolgt nunmehr zentral über das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Neu und wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers durch das EHUG die Pflicht auferlegt wird, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Für die Prüfung werden ihm von den Bundesländern bzw. Registergerichten die notwendigen Informationen über die in dem Register eingetragenen offenzulegenden Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Angesichts dieser Ausgestaltung des Verfahrens ist davon auszugehen, dass – anders als bisher – Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen dürfte es deshalb (im Gegensatz zur bisherigen Situation) grundsätzlich empfehlenswert sein, die bestehende Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

Möglichkeiten zur Vermeidung der Offenlegungspflicht

Aufgrund des erheblich größeren Leserkreises sowie der verschärften Sanktionen im Falle der Nichterfüllung von Publizitätsvorschriften werden Betroffene nach Vermeidungsmöglichkeiten suchen. Ein Weg zur Vermeidung der Veröffentlichungspflicht liegt z.B. darin, eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft mit zumindest einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter umzuwandeln. Eine weitere Strategie zur Publizitätsvermeidung kann in der Aufstellung eines befreienden Konzernabschlusses bestehen, wodurch Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung und somit auch von der Offenlegung ihres eigenen Jahresabschlusses befreit sind. Hingegen eignen sich Auslandsgesellschaften, wie z.B. die britische Limited nicht, um die Veröffentlichungsverpflichtung zu vermeiden.

Angaben auf Geschäftsbriefen und E-Mails

Im Zuge des EHUG wurde mit Wirkung zum 1.1.2007 die sog. „Fußleistenpflicht“ ausdrücklich auch für e-Mails, Telefaxe, Postkarten und andere Schreiben, die Geschäftsbriefe ersetzen, eingeführt. Das bedeutet, solche Schreiben müssen nun ebenfalls Angaben wie die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Registernummer enthalten. Diese Regelung gilt für alle Unternehmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, so drohen Abmahnungen.

Für eine persönliche und individuelle Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Aktuelles zum Vergaberecht

Mit Datum vom 26.10.2006 ist die dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1.11.2006 für alle europäischen Ausschreibungen die Abschnitte 2 bis

4 der überarbeiteten VOB/A 2006, der VOL/A 2006 sowie der VOF 2006 anzuwenden sind. Daneben gelten folgende neue EU-Schwellenwerte:

- Bauaufträge grundsätzlich 5.278.000 €;
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge 211.000 €;
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich 422.000 €;
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster oder oberer Bundesbehörden 137.000 €.

Man darf gespannt sein, inwieweit die Bundesregierung weitergehende Novellierungen beabsichtigt. Dem Vernehmen nach wird jedoch wohl nicht an Regelungen für einen Rechtsschutz im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte gedacht. Dies im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.6.2006, wonach es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden sein soll, den Primärrechtsschutz in einem Nachprüfungsverfahren vor speziellen vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammern und Oberlandesgerichten) auf „oberschwellige“ Auftragsvergaben zu beschränken.